



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Rechtsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Glücksspielgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 18/1300

Änderungsantrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 18/1327

Der Landtag hat durch Plenarbeschluss vom 20. November 2013 den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Glücksspielgesetzes, Drucksache 18/1300, und den dazugehörigen Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/1327, federführend dem Innen- und Rechtsausschuss und mitberatend dem Finanzausschuss überwiesen. Beide Ausschüsse haben sich in zwei Sitzungen mit den Vorlagen befasst. Der Innen- und Rechtsausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 und der beteiligte Finanzausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 5. Dezember 2013 ab.

In Übereinstimmung mit dem beteiligten Finanzausschuss empfiehlt der federführende Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs, Drucksache 18/1300, in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem beteiligten Finanzausschuss und mit Zustimmung der Antragsteller empfiehlt der federführende Innen- und Rechtsausschuss dem Landtag außerdem, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Drucksache 18/1327, für erledigt zu erklären.

Vorsitzende



## **Gesetz zur Änderung des Glücksspielgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes zur  
Neuordnung des Glücksspiels  
(Glücksspielgesetz) Vom  
20. Oktober 2011, zuletzt geän-  
dert durch Ges. v. 26.06.2013,  
GVOBl. S. 298**

Es wird ein neuer Absatz 3 in § 42 angefügt:

(3) „Im Jahr 2013 werden für die Abrechnung der Förderung des Landesfeuerwehrverbandes und zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwendeten Kapitals 6/12 des Gesamtjahresaufkommens zugrunde gelegt.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 30.06.2013 in Kraft.

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes zur  
Neuordnung des Glücksspiels  
(Glücksspielgesetz) Vom  
20. Oktober 2011, zuletzt geän-  
dert durch Ges. v. 26.06.2013,  
GVOBl. S. 298**

Es wird ein neuer Absatz 3 in § 42 angefügt:

(3) „Im Jahr 2013 wird für die Abrechnung der Förderung des Landesfeuerwehrverbandes, zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung **verwalteten Kapitals, zur Finanzierung der Suchtarbeit und zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung das Gesamtjahresaufkommens aus den Glücksspielabgaben zugrunde gelegt. Mindestens jedoch müssen jeweils 150.000 Euro zur Förderung des Landesfeuerwehrverbandes und zur Aufstockung des für eine Friesenstiftung durch die Kulturstiftung verwalteten Kapitals sowie jeweils 300.000 Euro zur Finanzierung der Suchtarbeit und zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung zur Verfügung gestellt werden.**“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

unverändert